

Handeintrag Prüfer gemäß der ZLPV 2006 Novelle 2012

Mit Inkrafttreten der ZLPV 2006 Novelle am 01.08.2012 kommt es zu einer wesentlichen Änderung im Bereich der Flugprüfer, welche Einfluss auf alle Lizenzinhaber hat.

Ab dem Inkrafttreten dieser Novelle ist es Prüfern gestattet, Verlängerungen von bestimmten Berechtigungen direkt auf der Lizenz vorzunehmen. Die bisherige Befristung der Eintragung durch den Prüfer auf vier Wochen ist obsolet. Der Gesetzestext im Detail :

§ 8 ZLPV 2006

(2) Scheine und Berechtigungen gemäß § 23 sind von der zuständigen Behörde für die in den Bestimmungen der Anlage 1 (JAR-FCL 1) jeweils vorgesehene Gültigkeitsdauer zu erteilen. Mit einem Schein gemäß § 23 verbundene Klassen-, Muster- und Instrumentenflugberechtigungen sind nach Ablauf der ersten Gültigkeitsdauer so lange und insoweit aufrecht, als die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Berechtigung gemäß den Bestimmungen der Anlage 1 (JAR-FCL 1) erfüllt sind und dies anlässlich einer für die Verlängerung gemäß den Bestimmungen der Anlage 1 (JAR-FCL 1) erforderlichen Befähigungsüberprüfung oder nach der Durchführung eines Übungsfluges mit einem Fluglehrer gemäß JAR-FCL 1.245(c)(1)(ii) von einem Prüfer durch Eintragung in die Lizenz (Prüfervermerk) beurkundet wurde. Die Gültigkeitsdauer des Prüfervermerks richtet sich dabei nach der in den Bestimmungen der Anlage 1 (JAR-FCL 1) vorgesehenen Gültigkeitsdauer der Berechtigung.“

(2a) Scheine und Berechtigungen gemäß § 25 sind von der zuständigen Behörde für die in den Bestimmungen der Anlage 7 (JAR-FCL 2) jeweils vorgesehene Gültigkeitsdauer zu erteilen. Mit einem Schein gemäß § 25 verbundene Muster- und Instrumentenflugberechtigungen sind nach Ablauf der ersten Gültigkeitsdauer so lange und insoweit aufrecht, als die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Berechtigung gemäß den Bestimmungen der Anlage 7 (JAR-FCL 2) erfüllt sind und dies anlässlich einer für die Verlängerung gemäß den Bestimmungen der Anlage 7 (JAR-FCL 2) erforderlichen Befähigungsüberprüfung vom Prüfer durch Eintragung in die Lizenz (Prüfervermerk) beurkundet wurde. Die Gültigkeitsdauer des Prüfervermerks richtet sich dabei nach der in den Bestimmungen der Anlage 7 (JAR-FCL 2) vorgesehenen Gültigkeitsdauer der Berechtigung.

Wird von der Möglichkeit des Handeintrages durch den Prüfer nicht Gebrauch gemacht, so wird die Verlängerung der Berechtigung durch die Behörde auf der Lizenz eingetragen. Siehe hierzu:

(2b) Erfolgt keine Eintragung eines Prüfers gemäß Abs. 2 oder 2a, ist bei Erfüllung der Voraussetzungen für eine Verlängerung der Berechtigung gemäß Anlage 1 (JAR-FCL 1) beziehungsweise Anlage 7 (JAR-FCL 2) auf Antrag die Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Berechtigung von der zuständigen Behörde im Schein zu vermerken.

Weiterhin, wie bisher, erforderlich ist die Übermittlung der Dokumentation über den Prüfungsflug an die Behörde gemäß § 8 ZLPV 2006, siehe hierzu:

(2c) Der Prüfer ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach Durchführung einer Befähigungsüberprüfung gemäß Abs. 2 oder Abs. 2a einen schriftlichen Bericht an die zuständige Behörde zu übermitteln. Der Bericht hat das Protokoll der Befähigungsüberprüfung unter Verwendung des entsprechenden von der zuständigen Behörde festgelegten und veröffentlichten Formulars und gegebenenfalls eine Kopie der in die Lizenz vorgenommenen Eintragungen zu enthalten. Wird ein Prüfervermerk auf Grund eines Übungsfluges mit einem Fluglehrer gemäß JAR-FCL 1.245(c)(1)(ii) vorgenommen, hat der Prüfer binnen drei Tagen nach Vornahme des Prüfervermerks ein Protokoll des Übungsfluges unter Verwendung des entsprechenden von der zuständigen Behörde festgelegten und veröffentlichten Formulars sowie eine Kopie der in die Lizenz vorgenommenen Eintragungen an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Die betroffene Berechtigung kann somit zukünftig durch den Handeintrag des Prüfers auf der Rückseite der Lizenz verlängert werden. Eine Neuausstellung der Lizenz durch die Austro Control GmbH ist nicht weiter erforderlich, solange die Lizenz (Befristung auf 5 Jahre) selbst gültig ist. Erfolgt anlässlich der Erfüllung der Bedingungen zur Verlängerung der Berechtigung kein Handeintrag eines Prüfers, so kann die Berechtigungen, weiterhin gemäß § 8 Abs 2b ZLPV 2006 durch die Behörde verlängert werden.

Wichtig: Eintragungen auf der Rückseite der Lizenz für die Verlängerung von Berechtigungen (auch bei Single Engine Piston (SEP) und Touring Motor Glider (TMG) Berechtigungen) dürfen nur durch Inhaber einer Ernennung zum Prüfer erfolgen, nicht jedoch durch Fluglehrer, die nicht zugleich als Prüfer ernannt sind. Sollte der Übungsflug gemäß JAR-FCL 1.245 (c) (ii) (C) mit einem Fluglehrer erfolgen, der nicht als Prüfer ernannt ist, so kann die Verlängerung wie bisher durch die Behörde in die Lizenz vorgenommen oder durch einen Prüfer, welcher auch zur Durchführung einer entsprechenden Befähigungsüberprüfung berechtigt wäre, per Handeintrag auf der Lizenz beurkundet werden. Diese Regelung, wonach ein Fluglehrer, der nicht zugleich eine Ernennung zum Prüfer besitzt, keine Handeinträge auf einer Lizenz vornehmen darf, entspricht bereits der nach Inkrafttreten der „Aircrew Regulation“ ab 08.04.2013 geltenden Rechtslage (vgl. VO (EU) 1178/2011, Anhang VI, ARA.FCL.200).